

RS Vwgh 1992/12/16 92/01/0600

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/01/0601 92/01/0602

Rechtssatz

Für die Asylgewährung kommt es nicht auf die Verfassungsrechtslage in einem Staat an, sondern auf die konkrete Situation des Asylwerbers (Hinweis E 20.5.1992, 92/01/0306). Es kann aber sicherlich die allgemeine Lage im Heimatland des Asylwerbers Rückschlüsse auf seine konkrete Situation zulassen und daher bei der Beurteilung der Frage, ob von ihm das Vorliegen wohlbegrundeter Furcht, aus einem der in Art 1 Abschn A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Gründen verfolgt zu werden, glaubhaft gemacht wurde, von Bedeutung sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010600.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at